



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0046/2020

Vorlage: AW/0058/2020		Datum: 27.05.2020	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	21-Stadtkasse	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion: Ausgleichsbeiträge für die Vollstreckung von Forderungen der Landesrundfunkanstalt SWR			
Gremienweg:			
04.06.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

1. War bzw. ist die Stadtverwaltung durch die zuständige Rundfunkanstalt mit dem Eintreiben von ausstehenden Rundfunkbeiträgen beauftragt?
Ja.
2. Wenn ja, seit wann?
Laufend.
3. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?
§ 5 Landesvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG)
4. Wie viele Vollstreckungsersuche wurden durch den SWR seit dem Jahr 2015 an die Stadt gerichtet? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
Vollstreckungsersuchen SWR

2015	3078
2016	2626
2017	2588
2018	2177
2019	2370
5. Wie viele Vollstreckungsverfahren sind seit dem Jahr 2015 tatsächlich durchgeführt worden?
Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
Alle unter 4. aufgeführten Ersuchen sind auch bearbeitet worden.
6. Welche Einnahmen wurden durch den SWR in diesem Zeitraum durch Vollstreckungen gegen Schuldner, die in Koblenz wohnhaft sind, generiert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln. Es wird keine Statistik über die Höhe der Einnahmen, die für den SWR generiert werden, geführt.
7. Welche Kosten sind durch die durchgeführten Vollstreckungsverfahren entstanden? Bitte nach Sach- und Personalkosten und Jahren aufschlüsseln.
In welcher Höhe Kosten durch ein solches Verfahren verursacht werden, hängt davon ab, in welchem Verfahrensabschnitt der Schuldner die offene Forderung begleicht. Hiervon ist auch der Zeitaufwand für das einzelne Vollstreckungsverfahren abhängig. Jeder Fall ist individuell, daher kann auch keine pauschale Aussage getroffen werden.

8. Welche Kosten verursacht ein solches Vollstreckungsverfahren im Durchschnitt?
Siehe Beantwortung Punkt 7.
9. Wer trägt grundsätzlich die Kosten für die Vollstreckung? Bitte mit Verweis auf die entsprechenden Rechtsvorschriften beantworten.
Gemäß § 12 der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVGKostO) ist Kostenschuldner oder Kostenschuldnerin der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin.
10. In welcher Höhe bzw. nach welchen Grundsätzen erstattet die Landesrundfunkanstalt der Stadt die Vollstreckungskosten?
Das Land Rheinland-Pfalz hat durch das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 10.10.1991, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 26.10.2018, in § 2 Abs. 4 die Beitragszahlung für die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge wie folgt geregelt:

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Beitrag zur Deckung der Kosten festzusetzen, der für die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungszwangsverfahren von der Rundfunkanstalt an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen ist.

Mit der Landesverordnung über die Festsetzung eines Beitrages für die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge vom 16.04.2002 wurde dieser Beitrag auf 20 EUR pro Ersuchen festgesetzt.
Dieser Betrag wird vom SWR direkt bei der Erstellung der Ersuchen überwiesen.
Zusätzlich erstattet der SWR die beim Schuldner nicht eintreibbaren Kosten der Vollstreckung nach § 10 Abs. 4 LVwVGKostO.
11. Wurde oder wird durch die zuständige Rundfunkanstalt eine Kostenpauschale an die Stadt gezahlt?
Siehe Beantwortung Punkt 10.
12. Wenn ja, wie hoch ist die Pauschale?
Siehe Beantwortung Punkt 10.
13. Werden die Kosten der Vollstreckungsverfahren durch die Kostenpauschale gedeckt?
Da die Pauschale seit 2002 nicht erhöht wurde, ist aufgrund der gestiegenen Lohnkosten davon auszugehen, dass diese nicht mehr kostendeckend ist. Es gibt bereits eine Initiative des Verbandes der Kassenverwalter Rheinland-Pfalz, um eine Erhöhung der Pauschale zu erreichen. Die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz ist mit diesem Thema befasst, ein Referentenentwurf einer beabsichtigten Änderung liegt vor.
14. Wenn nein, welche Fehlbeträge sind seit dem Jahr 2015 entstanden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
Fehlbeträge können nicht beziffert werden.
15. Durch welches Amt erfolgte bzw. erfolgt die Eintreibung der ausstehenden Rundfunkbeiträge?
Die Eintreibung der ausstehenden Rundfunkbeiträge obliegt der Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde.
16. Hat die Stadt dabei auf externe Dienstleister zurückgegriffen?

Nein.

17. Wenn ja, warum und auf welche?
Entfällt, nicht auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden.
18. Wie erfolgt die Kommunikation zwischen Stadt und Landesrundfunkanstalt?
Die Kommunikation zwischen Stadt und Landesrundfunkanstalt erfolgt mittels Brief oder Telefon, die Ersuchen werden digital überspielt.
19. Kam es dabei zu Abstimmungsproblemen oder Verzögerungen?
Nein.
20. Betrachtet die Stadt das aktuelle Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks inklusive der Verfahrenspraxis bei der Vollstreckung als angemessen? Bitte begründen.
Die Beantwortung der Frage, ob die Stadt Koblenz das aktuelle Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks inklusive der Verfahrenspraxis bei der Vollstreckung als angemessen betrachtet, obliegt nicht der Stadtkasse.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: -